

## Landgericht Würzburg

Az.: 72 O 1041/17



In dem Rechtsstreit

**Deeg** Martin, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart  
- Antragsteller -

gegen

**Dr. Groß** Jörg, Platenstraße 6, 97072 Würzburg  
- Antragsgegner -

wegen Schadensersatz/Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht Würzburg - 7. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Fehn-Herrmann als Einzelrichterin am 15.12.2017 folgenden

### Beschluss

Der sofortigen Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 02.06.2017 (Bl. 14 d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

### Gründe:

Der Beschwerdeführer macht mit seinem Klageentwurf Ansprüche gegen den Antragsgegner gem. § 839a BGB geltend. Hierzu führt er aus: „Bezüglich des eklatant unrichtigen erstatteten Gutachtens wird **Vorsatz** seitens Dr. Jörg Groß geltend gemacht.“

In seiner Beschwerdeschrift weist er nun auf folgendes hin: „ Der Beschuldigten Fehn-Herrmann ist als Richterin auch bekannt, dass bereits grobe Fahrlässigkeit genügt, um Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüche zu begründen“. Dies trifft zu. Allerdings führt der Beschwerdeführer im Anschluss daran erneut aus: „Die Gesamtschau und die krassen Widersprüche zu den Darstellungen aller anderen mit dem Kläger diesbezüglich befassten Personen lassen jedoch den

**Vorsatz** zwingend erscheinen.“ Der Beschwerdeführer bleibt also bei seiner Behauptung der *vorsätzlichen* Falschbegutachtung. Dies streicht er durch entsprechenden Fettdruck jeweils heraus.

Ein Gutachten kann jedoch nur *entweder* vorsätzlich *oder* grob fahrlässig falsch sein. Der Vortrag des Beschwerdeführers geht nicht auf den Verschuldensvorwurf der groben Fahrlässigkeit ein.

gez.

Fehn-Herrmann  
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Würzburg, 18.12.2017

Braunwart, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig